

Kinderschutz-Kodex

Das Konzeptwerk verpflichtet sich, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Gewalt und Ausbeutung im Rahmen der Vereinstätigkeiten zu schützen. Ziel ist es dabei, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder unter 18 Jahren sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet ist.

Wir wollen den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal in unserer Arbeit etablieren.

Das Konzeptwerk verpflichtet sich demnach,

1. Kinder und Jugendliche in ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen;
2. ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche respektiert und ermutigt werden und das für sie sicher ist;
3. innerhalb der Organisation ein Klima der Offenheit und ein Bewusstsein zu schaffen für das Thema Kinderschutz;
5. geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln und zu implementieren; im Einzelnen sind das:

5.1 Mindestens eine Ansprechperson/ein Kinderschutz-Team ist für alle erforderlichen Maßnahmen zur Prävention und bei Verdachtsfällen verantwortlich und kompetent. Dafür nimmt sie an Weiterbildungen teil, informiert sich eigenständig und teilt wichtige Informationen im Rahmen von Schulungsmaßnahmen und Info-Dokumenten mit den Mitarbeiter*innen.

5.2 Prävention im Kontext von Personaleinstellungen

- Verweis auf Kinderschutz in Stellenausschreibungen
- Ansprechen dieses Themas in Personalauswahlgesprächen bei Stellenbesetzungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Personal, welches direkt in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen während der Arbeit kommt, unterschreibt eine Selbstverpflichtungserklärung, in der Mitarbeiter*innen sich verpflichten...
 - ...sich in ihrer Kommunikation und ihren Handlungen respektvoll und gewaltfrei gegenüber Kindern und Jugendlichen zu verhalten. Dies gilt auch dann, wenn Kinder sich für die Mitarbeiter*innen herausfordernd verhalten sollten.
 - sich zu vergewissern, dass jeder Kontakt mit Kindern und Jugendlichen dem lokalen und kulturellen Kontext angemessen ist.
 - die Meinungen und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen.
 - das „Zwei-Erwachsenen-Prinzip“ zu beachten. Das heißt, sie tragen dafür Sorge, dass bei jedem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen immer eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Sichtweite ist.

- niemals Kinder und Jugendliche zu bedrohen, zu diskriminieren oder einzuschüchtern.
- niemals Kinder und Jugendliche zu schlagen oder andere Mittel der körperlichen Züchtigung einzusetzen.
- niemals Kinder und Jugendliche in einer unangemessenen oder kulturell unsensiblen Art und Weise zu streicheln, zu küssen, zu umarmen oder zu berühren.
- niemals unbegleitete Kinder und Jugendliche in die eigene Unterkunft einzuladen oder deren Unterkunft ungefragt und ohne sicherheitsrelevanten Grund zu betreten.
- niemals sexuelle Beziehungen mit Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) zu unterhalten, unabhängig von länderspezifischen gesetzlichen Regeln zur Volljährigkeit. Irrtümliche Annahmen für das tatsächliche Alter von Kindern / Jugendlichen gelten dabei nicht als Entschuldigung.
- niemals Worte gegenüber Kindern und Jugendlichen zu benutzen, Ratschläge zu erteilen oder Vorschläge zu machen, die unangemessen oder herabsetzend sind. Das schließt eine Wortwahl ein, die Scham oder Erniedrigung verursacht oder aber verniedlicht und entwürdigt.
- niemals Kinder oder Jugendliche für ausbeuterische Arbeiten einzustellen. Ausbeuterische Kinderarbeit ist Arbeit, die für die Kinder mental, physisch, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich ist oder ihren regulären Schulbesuch unterbricht.
- niemals kinderpornografisches Material im Sinne von §§184ff. StGB zu besitzen oder zu konsumieren.
- niemals das Verhalten dritter, das illegal, gefährlich oder missbrauchend ist gegenüber Kindern und Jugendlichen stillschweigend zu dulden, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen.
- Verstöße gegen die Kinderschutzrichtlinie zu melden und zu deren Aufklärung beizutragen.

5.3. Prävention durch Schulungen und klare Regeln

- Schulungsmaßnahmen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende, die in Kontakt mit Jugendlichen und Kindern kommen.
- Darin werden Grundlagen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen sowie gesellschaftlich aktuelle und kulturell sensible Regeln für den Umgang von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen besprochen, die dazu beitragen Kinder vor jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt oder Ausbeutung zu schützen.
- Kooperationspartner*innen, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben im Rahmen von Kooperationsprojekten mit unserem Verein werden dabei auf unsere Kinderschutzrichtlinie hingewiesen.

5.4 Ein transparentes Fall-Management-System, das Verdachtsfälle und den Umgang damit definiert und bestimmt. Dies beinhaltet wann eine Situation von einer externen erfahrenen Fachkraft untersucht, verfolgt und dokumentiert wird sowie Betroffene Zugang zu Hilfsangeboten erhalten.

Ein solches Fall-Management-System dient einem sicheren Umgang von Mitarbeitenden mit Verdachtsfällen durch klare Strukturen und Handlungsanweisungen. Dieses System sollten alle Mitarbeitenden kennen.

Dieses Fall-Management-System gestaltet sich wie folgt:

Generelles Vorgehen:

Wird ein (Verdachts-)Fall von Kindeswohlgefährdung jeglicher Art an den Verein herangetragen, ist der_die Kinderschutz-Verantwortliche verpflichtet, dem Fallmanagement-System des Vereins zu folgen. Sie_er ist verpflichtet, alle (Verdachts-)Fälle aufzugreifen und zu klären. Auf Grundlage der Informationen trifft der_die Kinderschutz-Verantwortliche dann umgehend eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Soweit möglich, soll der Fall mit mindestens einer_m Kolleg_in der Gesamtkoordination besprochen werden. Beim Verdacht einer Straftat sowie bei schwer einschätzbaren Situationen wird eine externe Fachkraft oder Fachstelle herangezogen (vgl. Kontaktliste). Das Verfahren ist zu dokumentieren.

Mindestens an folgende Stellen sollen Informationen weitergeleitet werden:

- a) Im Falle einer Straftat und anhaltender Gefährdung für das Kind erfolgt eine Information an das örtliche Jugendamt durch den_die Kinderschutz-Verantwortliche bzw. eine Anzeige an die Polizei.
- b) Der Kontakt zwischen den relevanten Trägerinstitutionen, Betreuungsdiensten und ggf. dem betroffenen Kind/den betroffenen Kindern sowie dessen/deren Erziehungsberechtigte*n wird hergestellt, soweit noch nicht geschehen und entsprechende Informationen dahin weitergeleitet

Weitere Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen Kindes/Jugendlichen werden vereinbart und umgesetzt.

Verdachtsfall bei Mitarbeiter*innen des Vereins:

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch eine_n Mitarbeiter*innen oder freie_n Mitarbeiter*in des Vereins vor, ist dies unverzüglich dem_der Kinderschutz-Verantwortlichen sowie der Gesamt-Koordination und dem Vorstand zu melden. Der_die Kinderschutz-Verantwortliche ergreift im Sinne des Fallmanagement-Systems die unter a) und b) beschriebenen Schritte.

Zudem wird Kontakt zur verdächtigten Person aufgenommen und ein angemessener Umgang mit ihr in der Situation vereinbart, der mindestens sicherstellt, dass keine weiteren Kindeswohlgefährdungen von ihr ausgehen. Wenn der Fall geklärt ist, gibt es ein ausführliches Evaluationsgespräch mit der betreffenden Person und der Kinderschutz-Verantwortlichen Person, der Gesamt-Koordination und dem Vorstand.

Verdachtsfall bei Kooperationspartner*innen des Vereins:

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch eine_n Kooperationspartner_in des Vereins vor, ist dies unverzüglich dem_der Kinderschutz-Verantwortlichen sowie der Gesamt-Koordination zu melden und dem Vorstand zu melden. Der_die Kinderschutz-Verantwortliche ergreift im Sinne des Fallmanagement-Systems die unter a) und b) beschriebenen Schritte.

6. alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse im Kontext von Kinder- und Jugendschutz ernst zu nehmen;

7. im Rahmen der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde und das Schutzbedürfnis des Kindes stets gewahrt bleibt;

8. in Kooperationsvereinbarungen mit Partner*innen im In- und Ausland einen Abschnitt zur Einhaltung des Kinderschutzes zu formulieren, welcher die in diesem Papier formulierten Ziele zusammenfasst und somit alle Parteien dazu auffordert diese einzuhalten.

Mit der Verabschiedung des Kodex zu Kinderrechten bekundet das Konzeptwerk zugleich den Willen, an der Umsetzung des Kodex zu arbeiten. Alle Mitarbeitende werden über diesen Kodex informiert und unterzeichnen ihn.

Sollten verantwortliche Personen davon Kenntnis erhalten, dass der Kodex nicht eingehalten wird bzw. werden kann, werden diese dem nachgehen und das Gespräch suchen. Gibt es keine Bereitschaft, die Verstöße zu bearbeiten bzw. die Situation zu verbessern, wird das Konzeptwerk dies in angemessener Weise ahnden.

Der Konzeptwerk-Kinderschutz-Kodex tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 11.9.2024 in Kraft.

Kontaktliste:

Jugendamt

AfJFB Leipzig: Amt für Jugend, Familie und Bildung
Naumburger Str. 26,
04229 Leipzig
Tel.: 0341 123-4641

Bei Verdachtsmeldungen Kindeswohlgefährdungen:

Allgemeiner Sozialdienst Leipzig

Tel.: 0341/1 23 68 26

E-Mail: birgit.becker@leipzig.de oder JA-51-5@leipzig.de

Hinweis: Der ASD der Stadt Leipzig ist in 9 Sozialbezirke aufgeteilt.

Der jeweils zuständige ASD kann über o.g. Kontakte und/oder über die Leipzig.de – Seite gefunden werden.

außerhalb der Sprechzeiten:

Kinder- und Jugendnotdienst

Tel.: 0341 4112130

[info\(at\)kjnd-leipzig.de](mailto:info(at)kjnd-leipzig.de)

Notfallkontakte für Familien in schwierigen Situationen

<https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinder-jugend-und-elternhilfe/kinder-und-jugendschutz/familiennotfallkontakte>

inklusive Kontaktdaten auf übersichtlichem Plakat:

https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/51_Amt_fuer_Jugend_Familie_und_Bildung/Familieninfobuero/Plakat-Familiennotfallkontakte-2023-mit-Nummern.pdf

Kinderschutz-Zentrum Leipzig

Brandvorwerkstraße 80

04275 Leipzig

Leipzig (kreisfreie Stadt)

Tel.: [0341 960 28 37](tel:03419602837)

info@kinderschutz-leipzig.de

Deutscher Kinderschutzbund Leipzig e.V.

Johannisallee 20

04317 Leipzig

Tel.: 0341 / 70 257 0

Insoweit erfahrene Fachkräfte

zu erfragen bei:

Grit Vetter
Netzwerkkoordination für Kinderschutz und Frühe
Hilfen Leipzig
Tel.: 0341 123-3562
E-Mail: nw-kinderschutz@leipzig.de

Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen

Netzwerkkoordination für Kinderschutz und Frühe Hilfen Leipzig

Grit Vetter
Tel.: 0341 123-3562
E-Mail: nw-kinderschutz@leipzig.de
Internet: <http://www.leipzig.de/netzwerk-kinderschutz>

Medizinische Hilfen

Universitätsklinikum Leipzig – AöR

Department für Frauen- und Kindermedizin
Fr. Dr. rer. nat. Nickel, Hr. Dr. med. Bernhard
Liebigstr. 20a
04103 Leipzig
Tel.: 0341/9726242 (Notaufnahme)

Kinderschutzambulanz

Zentrum für Frauen- und Kindermedizin
Liebigstraße 20a
04103 Leipzig
Tel.: 0341/9726242

Helios Parkklinikum Leipzig

Kinder- und Jugendpsychiatrie
Fr. Dr. Claudia Jaursch / Fr. Katja Zacke
Morawitzstraße 2
04289 Leipzig
Tel.: 0341/864253592 (Fr. Dr. Claudia Jaursch)
@: claudia.jaursch@helios-gesundheit.de

Klinikum St. Georg gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Fr. Domke / Fr. Jaenicke
Delitzscher Straße 141
04129 Leipzig
Tel.: 0341 9094909 (24 h)

(Aktualisierung der Kontaktliste durch Besuch von: <https://kinderschutzmedizin-sachsen.de/kinderschutz-an-kliniken-in-der-niederlassung/kinderschutz-an-kliniken/kontaktuebersicht-landkreise/stadt-leipzig-kontaktuebersicht>)